



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
für den Verkauf und die Lieferung von pyrotechnischen Artikeln (Feuerwerkskörper)
Stand: 01.06.2012

1. Präambel

Die Firma Helios Feuerwerke GmbH - (im folgende „Helios“ genannt) nimmt Aufträge entgegen, verkauft, vermietet und liefert ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Diese nachstehenden Bedingungen gelten für alle Leistungen, die Helios oder ein von ihm namhaft gemachtes Subunternehmen im Rahmen dieses Vertrages durchführt.

Mündlich vereinbarte Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie von Helios schriftlich bestätigt worden sind.

Angebote sind grundsätzlich freibleibend.

2. Berechtigung zum Einkauf pyrotechnischer Artikel

Eine Verwendung der pyrotechnischen Gegenstände ohne positiven Bescheid ist nicht erlaubt.

Pyrotechnische Gegenstände und Sätze der Kategorien F3, F4, T2, P2 und S2 dürfen nur Personen überlassen werden, die über eine entsprechende und noch nicht in Anspruch genommene Berechtigung verfügen (PTG2010, § 30 Abs. 1).

Der Bescheid mit dem die Besitzberechtigung erteilt wurde ist bei der Bestellung vom Auftraggeber vorzuweisen.

Sollte der Bescheid zum Zeitpunkt der Lieferung/Abholung von der Behörde noch nicht zugestellt worden sein bestätigt der Auftraggeber, dass dieser Bescheid beantragt wurde und unverzüglich nach Zustellung in Kopie an Helios geschickt wird.

Die pyrotechnischen Gegenstände bleiben bis zum Vorliegen eines positiven behördlichen Bescheides Eigentum von Helios.

Die pyrotechnischen müssen bis zur Verwendung sicher in der Originalverpackung verwahrt werden. Die Originalverpackung darf erst nach Vorliegen des positiven behördlichen Bescheides geöffnet werden.

Sollte kein positiver Bescheid erteilt werden, so müssen die pyrotechnischen Gegenstände in der ungeöffneten Originalverpackung gemäß ADR an Helios retourniert werden.

Helios weist nochmals darauf hin, dass eine Verwendung der pyrotechnischen Gegenstände ohne positiven Bescheid nicht erlaubt ist.

3. Lieferung

Die Lieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.

Aufbewahrungsmaßnahmen und Aufbewahrungskosten, die aus Gründen notwendig werden, die in der Sphäre des Auftraggebers liegen, gehen zu Lasten und auf Kosten des Auftraggebers.



Angekündigte Liefertermine gelten, wenn kein Fixgeschäft vereinbart worden ist, als bloß annähernd geschätzt. Höhere Gewalt oder andere unvorhergesehene Hindernisse in der Sphäre von Helios oder deren Unterlieferanten entbinden Helios von der Einhaltung der vereinbarten Lieferzeit.

4. Preise

Die genannten Preise enthalten, falls nicht explizit angegeben, keine Umsatzsteuer.

Rabatte und Skonti werden nur bei bestimmten Voraussetzungen und nur schriftlich gewährt. Ungerechtfertigte Skontoabzüge werden ausnahmslos nachgefordert.

Mit Erscheinen einer neuen Preisliste erlischt automatisch die Gültigkeit der bis dato festgesetzten Preise.

Die Berechnung der Preise erfolgt in Euro

5. Zahlung

Die Rechnungslegung erfolgt mit der Lieferung/Abholung.

Zahlungen sind bei Lieferung/Abholung ohne jeden Abzug und spesenfrei fällig.

Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten umfassen, ist Helios berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung Rechnung zu legen.

Bei Helios einlangende Zahlungen tilgen zuerst Zinseszinsen, dann Zinsen und Nebenspesen, dann die vorprozessualen Kosten (falls diese zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig waren), wie Kosten eines beigezogenen Anwaltes und Inkassobüros, dann das aushaftende Kapital, beginnend bei der ältesten Schuld.

Bei Zahlungsverzug werden von Helios Verzugszinsen im banküblichen Ausmaß verrechnet.

6. Eigentumsrecht

Die gelieferten pyrotechnischen Artikel sowie Zubehör und Equipment bleiben bis zur restlichen Bezahlung (einschließlich Zinsen und Kosten) uneingeschränktes Eigentum von Helios.

In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird.

Bei Warenrücknahme ist Helios berechtigt, angefallene Transport- und Manipulationsspesen zu verrechnen.

7. Gefahrübergang

Die Gefahr geht ab Abholung der Lieferung an den jeweiligen Frachtführer über. Dies gilt auch für Teillieferungen. Alle unterwegs entstandenen Schäden, wie Bruch, Verlust, etc. sind unmittelbar dem jeweiligen Frachtführer anzuzeigen und auf dem Lieferschein / Empfangsquittung zu vermerken.

Der Auftraggeber bestätigt, dass zum Zeitpunkt der Bestellung sämtliche erforderlichen Genehmigungen und Zulassungen, die für Transport, Lagerung, Besitz, Verkauf, und Verwendung der gelieferten Ware erforderlich sind, bereits bestehen.



Der Auftraggeber bestätigt, dass bei Selbstabholung das Fahrzeug den Bestimmungen ADR / Gefahrgutbeförderungsgesetz entspricht und der Fahrer über eine entsprechende Lizenz zum Transport von Gefahrgut (Explosivstoffe) verfügt.

8. Mahn- und Inkassospesen

Für den Fall des Zahlungsverzuges ist der Auftraggeber verpflichtet, Helios sämtliche von ihm aufgewendeten vorprozessualen Kosten (sofern sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig waren), wie etwa Anwaltshonorare und Kosten von Inkassobüros, zu refundieren.

Sofern der Helios das Mahnwesen selbst betreibt, verpflichtet sich der Auftraggeber pro erfolgter Mahnung, einen Betrag von Euro 10,-- zu bezahlen.

9. Gewährleistung, Garantie und Haftung

Tritt bei der gelieferten Ware ein Mangel auf, kann der Auftraggeber vorerst nur die Verbesserung oder den Austausch der Ware verlangen, es sei denn, dass die Verbesserung oder der Austausch unmöglich ist oder für Helios, verglichen mit der anderen Abhilfe, mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wäre.

Ob dies der Fall ist, richtet sich auch nach dem Wert der mangelfreien Ware, der Schwere des Mangels und den mit der anderen Abhilfe für den Übernehmer verbundenen Unannehmlichkeiten. Helios verpflichtet sich die Verbesserung oder den Austausch nach Übergabe der Ware durch den Auftraggeber in angemessener Frist durchzuführen.

Sind sowohl die Verbesserung, als auch der Austausch unmöglich oder für Helios mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden, so hat der Auftraggeber das Recht auf Preisminderung oder, sofern es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt, das Recht auf Wandlung. Dasselbe gilt, wenn Helios die Verbesserung oder den Austausch verweigert oder nicht in angemessener Frist vornimmt, wenn diese Abhilfen für den Auftraggeber mit erheblichen Unannehmlichkeiten verbunden wären und wenn sie ihm aus triftigen, in der Person von steyrFire liegenden Gründen, unzumutbar sind.

10. Vertragsrücktritt

Bei Annahmeverzug oder anderen wichtigen Gründen, wie insbesondere Konkurs des Auftraggebers oder Konkursabweisung mangels Vermögens, so wie bei Zahlungsverzug des Kunden, ist Helios zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern er von beiden Seiten noch nicht zur Gänze erfüllt ist.

Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist Helios von allen weiteren Leistungs- und Lieferungsverpflichtungen entbunden.

Tritt der Auftraggeber, ohne dazu berechtigt zu sein, vom Vertrag zurück oder begehrt er seine Aufhebung, so hat Helios die Wahl, auf die Erfüllung des Vertrages zu bestehen oder der Aufhebung des Vertrages zuzustimmen.

11. Aufrechnung

Der Auftraggeber verzichtet auf die Möglichkeit der Aufrechnung. Dies gilt jedoch nicht gegenüber Verbrauchern für den Fall der Zahlungsunfähigkeit von Helios sowie für Gegenforderungen, die in rechtlichem Zusammenhang



stehen, gerichtlich festgestellt oder anerkannt wurden. In diesen Fällen besteht für Verbraucher die Möglichkeit der Aufrechnung.

12. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt oder andere unvorhergesehene Hindernisse in der Sphäre von Helios entbinden diesen von der Einhaltung der vereinbarten Verpflichtungen, wie zb. Betriebs- und Verkehrsstörungen im Bereich des Auftraggebers. Höhere Gewalt und unvorhergesehene Ereignisse befreien Helios für die Dauer der Behinderung von der zu erbringenden Leistung, ohne dass dem Auftraggeber dadurch Ansprüche auf Preisminderung entstehen.

13. Datenschutz und Adressenänderung

Der Auftraggeber erteilt seine Zustimmung, dass die im Kaufvertrag mitenthaltene personenbezogenen Daten in Erfüllung des Vertrages Helios automationsunterstützt gespeichert und verarbeitet werden können.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, Helios Änderungen seiner Wohn- bzw. Geschäftsadresse bekanntzugeben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseitig vollständig erfüllt ist. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, falls sie an die zuletzt bekanntgegebene Adresse gesendet werden.

14. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Es gilt österreichisches materielles Recht. Die Anwendbarkeit des UN – Kaufrechtes wird ausgeschlossen. Es wird österreichische inländische Gerichtsbarkeit vereinbart.

Gerichtsstand ist Steyr.

Für alle gegen einen Verbraucher, der im Inland seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat, wegen Streitigkeiten aus diesem Vertrag erhobenen Klagen ist eines jener Gerichte zuständig, in dessen Sprengel der Verbraucher seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat.

Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ungültig oder unwirksam, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Hofkirchen, 01.10.2017